historycast

was war - was wird



Unterrichtsmaterial zu Staffel 4, Folge 6

DER KOPFTUCHSTREIT

Heiner Wember im Gespräch mit Yasemin Karakaşoğlu Unterrichtsmaterial entwickelt von Stefan Hamm









Schritt 1:

Kulturgeschichte des Kopftuchs – welche Begründungen gibt es für das Tragen?

Q1 Das Kopftuch als Trauerkleidung

Ein Meichsnische Ebelfraw in der Rlag.

Also verhüllet ihren Leib Ein adeliches Meisnisch Weib/ Vom Haupt biß auff die Füßhinab/ Wenn sie beleitet zu dem Grab



Ihren Mann/oder sonst jemand/ Der jhr mit Freundschafft ist versvandt/ Bist die Trawrzeit erreicht ihr end/ Und Gott jhr Alagin Freud versvendt.

- Im "Frauentrachtenbuch" aus dem Jahr 1586 finden sich diverse Abbildungen des Illustrators Jost Amman von in Europa üblichen Kopfbedeckungen. Sie reichen vom einfachen Schleier bis zur aufwendigen kompletten Verhüllung. Die folgende Abbildung zeigt ein Trauergewand einer sächsischen Edelfrau aus Meißen.
- Bildtext: "Ein Meichsnische Edelfrau in der Klag. Also verhüllet ihren Leib/ Ein adeliges Meißnisch Weib/ Vom Haupt bis auff die Füß hinab/ Wenn sie begleitet zu dem Grab/ Ihren Mann/ Oder sonst jemand/ Der ihr mit Freundschaft ist verwandt/ Bis die Trauerzeit erreicht ihr End/ Und Gott ihr Klag in Freud verwaendt."

Jost Amman, Public domain, via Wikimedia Commons

URL: https://de.wikisource.org/wiki/Frauen-Trachtenbuch#/media/Datei:Frauen-Trachtenbuch_017.jpg



Q2 Das Kopftuch als Arbeitsschutz



- In den 1940ern gibt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ein Plakat zum Unfallschutz heraus.
- Plakatunterschrift: "Ein Kopftuch ist kleidsam und schützt vor Gefahr". Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung. Das Plakat stammt aus den 1940ern.

Herkunft/Rechte: DASA Arbeitswelt Ausstellung, Dortmund (CC BY-NC-SA)

URL: westfalen.museum-digital.de/object/3125

Raum für eigene Notizen





Das Kopftuch - Geschichte der Verschleierung

Yasemin Karakaşoğlu, Turkologin, skizziert im Gespräch mit Heiner Wember die Geschichte der Verschleierung ausgehend vom Koran und die ursprüngliche Bedeutung des Kopftuchs.

WEMBER: Na ja, dann lassen Sie uns kurz über den Koran sprechen und eine vermeintliche Stelle, auf die sich dann viele Befürworter des Kopftuches ja beziehen. Ich habe das so gelesen, dass die Gattin des Propheten Mohammed beim Verlassen des Hauses einmal auf offener Straße unzüchtig belästigt worden sein soll. Heute würden wir sagen: angemacht. Und dass es dann in der Sure 33, Vers 59 des Korans heißt: "O Prophet, sag deinen Gattinnen und deinen Töchtern und den Frauen der Gläubigen, sie sollten etwas von ihrem Überwurf über sich herunterziehen. Das bewirkt eher. dass sie erkannt werden und dass sie nicht be-15 lästigt werden." Von Kopftuch spricht da niemand.

KARAKAŞOĞLU: Von Gewand war in einer anderen Übersetzung auch die Rede. Ein Stück des Gewandes über den Kopf oder über die Haare ziehen. Das ist die Unterteilung der Frauen der damaligen Zeit in die Ehrbaren, die sogenannten ehrbaren Frauen, und die nicht ehrbaren Frauen, die darüber unterscheidbar gemacht werden sollten, dass die einen ihr Haupt bedecken, während die anderen das nicht tun, teilweise auch nicht tun durften. Das kennt man auch aus den mittelalterlichen christlichen Kontexten, in denen Frauen, die nicht anerkannt waren, sich gar nicht bedecken durften.

Es ging darum, die Frauen zu unterscheiden nach dem Status der Ehrbarkeit bzw. der Nicht-Ehrbarkeit. Also, sind sie Sklavinnen? Sind sie Frauen, die frei sind? Sind es muslimische Frauen oder nicht muslimische Frauen? Also ein Unterscheidungsmerkmal zwischen den verschiedenen Gruppen innerhalb der Gesellschaft, der Frauen innerhalb der Gesellschaft.

WEMBER: Eigentlich ein Schutz vor den Männern?

KARAKAŞOĞLU: Ja, so kann man es sehen. Also ein passiver Schutz vor Männern, um nicht von Männern belästigt zu werden auf der Straße. Was natürlich zunächst einmal deutlich macht, dass eben nicht alle Frauen das Recht darauf haben, von Männern nicht belästigt zu werden. Das ist aber ein Mindset aus einer anderen Zeit, das man mit der heutigen Zeit natürlich nicht vergleichen kann. Es war zunächst einmal eine Verbesserung gegenüber der Situation, dass Frauen sozusagen Freiwild waren, auf der Straße von Männern angemacht zu werden, wie Sie das gerade genannt haben.

WEMBER: Mohammed hatte offenbar ja auch einen Fortschritt gebracht, denn zuvor war es wahrscheinlich noch wesentlich düsterer, was die Rolle der Frauen anbetraf.

KARAKAŞOĞLU: In vielerlei Hinsicht, auch was das Erbrecht anbelangt. Die Frauen haben ein eigenes Erbrecht bekommen. Sie haben ein Mitbestimmungsrecht darüber bekommen, ob sie und wen sie heiraten wollen oder dürfen, bzw. auch das Recht, sich unter bestimmten Bedingungen scheiden zu lassen, das Recht, gut versorgt zu sein – finanziell, aber auch sexuell –, einklagen zu dürfen. Das waren Verbesserungen.

WEMBER: Das heißt?

KARAKAŞOĞLU: Dass, wenn eine Frau heiratet, einen Ehemann hat, sie das Recht darauf hat, sexuelle Erfüllung in der Ehe zu erleben. Wenn der Ehemann nicht in der Lage ist, ihr das zu ermöglichen, hat sie die Begründung dafür, sich scheiden zu lassen.

WEMBER: Mohammed hat auch strikte Anweisungen für die Männer. Mohammed spricht zu den gläubigen Männern: "Sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham bewahren. Das ist lauterer für sie. Gott hat Kenntnis von dem, was sie machen." Gott sieht alles. Auch die Kerle, die die Frauen belästigen. Schauen wir einmal nach Europa. Bei den Germanen war es so, dass Mädchen und junge Frauen das Haar





offen trugen, häufig Zöpfe hatten. Und verheiratete Germaninnen, die trugen dann ein Stofftuch oder einen langen Schleier über ihrem Haar. Das althochdeutsche Wort Wiba heißt so viel wie Verhüllung. Weib ist daraus entstanden, Weib in der ursprünglichen Bedeutung als vermählte Frau.

KARAKAŞOĞLU: Genau das sieht man ja auch heute noch in vielen Trachten. Dass da verschiedene Kopfbedeckungen im europäischen Raum und

damit eben auch in Deutschland auf einen unterschiedlichen Status der Frauen, auch der Männer in der Gesellschaft hinweisen. Dann eine Haube, daher kommt ja auch dieses "unter die Haube kommen".

WEMBER: Das waren dann die Frauen, die verheiratet waren. Die waren "unter der Haube".

KARAKAŞOĞLU: Genau, genau.

100

Das Kopftuch – Geschichte der Entschleierung

Wember und Karakaşoğlu blicken im folgenden Ausschnitt des Podcasts auf die Geschichte der Entschleierung und die veränderte Symbolik des Kopftuchs.

WEMBER: Wir haben vorhin schon gesprochen über die Verschleierung, die Geschichte der Verschleierung. Lassen Sie uns kurz sprechen über die Geschichte der Entschleierung. Die gab es nämlich auch, zum Beispiel unter Atatürk. Die junge türkische Republik. Ein ausgesprochener Laizismus, wo jede Art von Verschleierung als reaktionär betrachtet wurde. In den muslimischen Teilrepubliken der Sowjetunion war es auch so, dass das Kopftuch dann verboten wurde. Auch in Algerien – als es noch unter französischer Herrschaft stand, gab es dort sogar regelrechte Zwangsentschleierungen. Das kam für gläubige Musliminnen einer Art symbolischer Vergewaltigung nahe, oder?

KARAKAŞOĞLU: Genau. Genau deswegen ist in Algerien auch der Schleier zum Symbol des Widerstands geworden. Gerade weil er durch die Kolonialmacht verboten war und weil damit ein Unterdrückungsinstrument geschaffen wurde.

WEMBER: Jetzt könnte man meinen, das sei Schnee von gestern. Aber in China gab es 2017 ein Gesetz, das seitdem den Uiguren in der

Provinz Xinjiang das Tragen von Kopftüchern im Land verbietet.

KARAKAŞOĞLU: Auch da wieder. Da geht es darum, Dominanz zum Ausdruck zu bringen. Die Übermacht sozusagen deutlich werden zu lassen darin, dass man der Minderheit etwas verbietet. Etwas, womit sie sich kulturell, womit sie sich religiös identifiziert, auch weiter praktizieren zu können, sich identifizieren zu können und damit auch das Recht auf Selbstbestimmung über den Körper, über die eigene religiöse Orientierung, über die kulturelle Geschichte und auch die Werte, die damit verbunden werden, den Menschen zu entreißen. Symbolisch, indem das Kopftuch zu einem Werkzeug der Mächtigen gemacht wird. In der Türkei übrigens, unter Atatürk, ist das Kopftuch tatsächlich genau so, wie Sie es vorhin formuliert haben, als Zeichen des Rückschritts oder der fehlenden Zivilisation, der fehlenden Westorientierung gebrandmarkt, aber nicht, wie es häufig kolportiert wird, verboten worden. Zugleich ist aber trotzdem da die Macht, die Übermacht des Staates wirksam geworden darin, dass Frauen, die ein Kopftuch trugen, bis in die 1980er Jahre hinein nicht in Schulen, Universitäten oder auch gehobenen Positionen in der Gesellschaft einen Platz finden konnten, weil ihnen das verwehrt worden ist durch das Verbot des Kopftuches an bestimmten Orten.



Q3 Das Kopftuch – ein Modeklassiker



Die "Vogue Germany" beschäftigte sich 2022 mit dem Stil der amerikanischen Schauspielerin Audrey Hepburn (1929–1993). Hepburn gilt als eine der größten und bekanntesten Schauspielerinnen der 50er und 60er Jahre und bis heute als Stilikone.

URL: ogy.de/8q9t, CC BY-SA 3.0 < https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0 >, via Wikimedia Commons

Das Kopftuch

Hepburn hat das Kopftuch sowohl auf als auch jenseits der Leinwand geliebt und knüpfte oft ein Seidentuch über ihren Beehive (unter dem ihr Micro-Pony hervorblitzte). Das Kopftuch ist ihr wohl glamourösester Styling-Trick und bekommt einen Auftritt in "Ein süßer Fratz", "Frühstück bei Tiffany", und der Spionage-Komödie "Charade" (1963) in Kombination mit Lederhandschuhen und Sonnenbrille.

URL: ogy.de/bwpq_CC BY-SA 3.0 < https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0 >, via Wikimedia Commons



 Raum für eigene Notizen

Impulse







- Analysiere die Abbildung von Jost Amman aus dem "Frauentrachtenbuch". Welche kulturellen und historischen Kontexte lassen sich aus der Darstellung des Trauergewands einer sächsischen Edelfrau ableiten? Diskutiere, welche Bedeutung das Kopftuch in der Trauerkultur hatte (Q1).
- Untersuche das Plakat des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften. Welche Funktion hatte das Kopftuch in der Arbeitswelt dieser Zeit? (Q2)
- Teilt D1 und D2 auf und notiert euch die wichtigsten Informationen zu eurem Podcast-Ausschnitt. Vergleicht am Ende eure Notizen und ergänzt eure eigenen (D1, D2).
- Arbeitet die Kontroverse des Kopftuchtragens heraus, indem ihr arbeitsteilig die Podcast-Ausschnitte bearbeiten. Geht dabei insbesondere auf die politischen und gesellschaftlichen Implikationen des Kopftuchs ein (D1, D2).
- Recherchiert die Modegeschichte des Kopftuchs und seine Darstellung in der Popkultur, insbesondere bei Audrey Hepburn. Erstellt eine Präsentation, die die verschiedenen Stile und Interpretationen illustriert (Q3).
- Vergleicht die unterschiedlichen Begründungen für das Tragen des Kopftuchs, die ihr aus den verschiedenen Quellen entnehmen könnt. Erstellt eine Tabelle, in der die Argumente für das Kopftuch als Trauerkleidung, Arbeitsschutz und kulturelles Symbol gegenübergestellt werden. Diskutiert, welche dieser Begründungen eurer Meinung nach die stärksten sind und wieso (Q1, Q2, D1, D2, Q3).
- Organisiert eine Diskussionsrunde in der Klasse, in der die verschiedenen Aspekte des Kopftuchtragens behandelt werden. Bereitet euch darauf vor, Argumente für und gegen das Tragen des Kopftuchs in verschiedenen Kontexten zu präsentieren (Q1, Q2, D1, D2, Q3).



Schritt 2:

Der Kopftuchstreit in der Bundesrepublik Deutschland – erste Phase 2003

D3

Zur Geschichte des Kopftuchstreits - Einordnung

Heiner Wember und Yasemin Karakaşoğlu blicken im Podcast auf den Beginn des Kopftuchstreits in Deutschland.

WEMBER: Kommen wir zum eigentlichen sogenannten Kopftuchstreit. Der begann vor allen Dingen mit Fereshta Ludin, Deutschlehrerin mit afghanischen Wurzeln. Die hatte ein super Examen gemacht. 1998 wollte sie in Baden-Württemberg in den Schuldienst. Durfte sie nicht, weil sie ein Kopftuch tragen wollte und darauf bestand. Damit wollte sie, so sagte sie, ihre Aura bedecken. Es kam zu einem Gerichtsprozess. Sie zog vor Gericht. Ganz mutig. Das endete vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2003. Und das Bundesverfassungsgericht zeigte eigentlich seine eigene Zerrissenheit. Das war so eine Art Alles-ist-möglich-Urteil. Danach durften Kopftücher in Schulen erlaubt werden, aber auch verboten werden. Ganz so, wie die einzelnen Bundesländer es wollten. Da aber eine gesetzliche Grundlage fehlte zu dem Zeitpunkt, musste Frau Ludin eingestellt werden. Und daraufhin gab es dann ganz viele sogenannte Kopftuchverbote: in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Berlin, Hessen und im Saarland. Für die öffentlichen Schulen und teilweise auch für den gesamten öffentlichen Dienst.

KARAKAŞOĞLU: Das kommt auf das Bundesland an, das stimmt. Damals gab es so gut wie niemanden, der tatsächlich mit Kopftuch in der Schule als Lehrerin tätig gewesen wäre. Aber es gab einige junge Frauen, die schon an den Universitäten sichtbar wurden als kopftuchtragende Lehramtsstudentin. Das ist mir damals aufgefallen, als ich nach einem Thema für meine Dissertation gesucht habe. Und ich fand das sehr

interessant, weil ich vorhergesehen habe, dass das zu einem Thema werden würde, zu einem Thema, das problematisiert werden würde. Ob die Neutralität damit gewährleistet sein könnte, wenn man sich so sichtbar als Angehörige einer Religion in der Schule [...], die ja mit sehr vielen Stereotypen, mit sehr vielen Vorannahmen verbunden ist, [...] in der Vorstellung, dass der Islam eigentlich eine Religion sei, die sich nicht mit dem Grundgesetz würde vereinbaren lassen, mit der Würde der Frau und der Gleichberechtigung und dergleichen.

WEMBER: Was war denn damals das Ergebnis Ihrer Dissertation?

KARAKAŞOĞLU: Ja, das Ergebnis dieser Dissertation war, dass es sehr unterschiedliche Gründe dafür gab, warum junge Frauen sich entscheiden, ein Kopftuch zu tragen. Dass es, anders als die damalig sehr weit verbreitete Annahme, nicht so war, dass ihnen das aufoktroyiert würde, dass die Väter vor allem sie zwingen würden, das Kopftuch zu tragen, sondern da waren viele junge Frauen, ein Teil sagte, dass sie darüber zum Ausdruck bringen möchten, dass sie sich dem Islam in positiver Weise zugehörig fühlen, dass das für sie ein großer Wert ist, dem Islam anzugehören und sie das nach außen nicht verstecken wollen, sondern sichtbar sein wollen mit ihrer Religionszugehörigkeit, um damit auch ein lebendiges Beispiel dafür zu sein, dass man es als muslimische Frau, das wurde oft so formuliert, in dieser Gesellschaft auch zu etwas bringen kann, dass man gesellschaftlich in prestigereichen Positionen landen kann. Dass man als Studentin zunächst einmal auf Lehramt studieren kann und da erfolgreich sein kann, als muslimische Frau erfolgreich sein, und das auch nach außen sichtbar dokumentieren will.





Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2003 - Entscheidung der Senatsmehrheit

Am 24.09.2003 verhandelte das Bundesverfassungsgericht den Fall von Fereshta Ludin. Sie strebte im Anschluss an das Referendariat die Einstellung in den Schuldienst als verbeamtete Lehrerin an. Dies wurde jedoch aufgrund des Tragens eines Kopftuchs im Unterricht abgelehnt. Gegen dieses Einstellungsverbot ging Ludin vor.

Das Verfassungsgericht befasste sich in diesem Urteil insbesondere mit der Abwägung zwischen dem Grundrecht der freien Religionsausübung und dem staatlichen Neutralitätsgebot und der Bedeutung des Kopftuchs. Mit einer Mehrheit von fünf zu drei Stimmen wurde der Beschwerde von Frau Ludin stattgegeben, da es an einer gesetzlichen Grundlage für das Einstellungsverbot gefehlt habe. Gleichzeitig machte das Verfassungsgericht jedoch deutlich, dass ein Kopftuchverbot durch Gesetz möglich sei. Das Urteil gilt als erstes richtungsweisendes Urteil im "Kopftuchstreit". Im Ergebnis erließen die Bundesländer unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, die das Tragen von Kopftüchern im Unterricht verboten. Teile der Urteilsbegründung werden hier dargestellt.

Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein. Aus einer hierauf zielenden Regelung in den Schulgesetzen können sich dann für Lehrkräfte Konkretisierungen ihrer allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten auch in Bezug auf ihr äußeres Auftreten ergeben, soweit dieses ihre Verbundenheit mit bestimmten Glaubensüberzeugungen oder Weltanschauungen deutlich werden lässt. Insoweit sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch gesetzliche Einschränkungen der Glaubensfreiheit denkbar. Ist von vornherein absehbar, dass ein Bewerber solchen Verhaltensregeln nicht nachkommen wird, kann ihm dies dann als Mangel seiner Eignung entgegengehalten werden.

Eine Regelung, die Lehrern untersagt, äußerlich dauernd sichtbar ihre Zugehörigkeit zu einer be-

stimmten Religionsgemeinschaft oder Glaubensrichtung erkennen zu lassen, ist Teil der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion im Bereich der Schule. Die gewachsene religiöse Vielfalt in der Gesellschaft spiegelt sich hier besonders deutlich wider. Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinandertreffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden. Dies müsste nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung bedeuten, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunkts und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht [...]. Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten. Andererseits ist die beschriebene Entwicklung auch mit einem größeren Potenzial möglicher Konflikte in der Schule verbunden. Es mag deshalb auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fernzuhalten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden.

Wie auf die gewandelten Verhältnisse zu antworten ist, insbesondere, welche Verhaltensregeln in Bezug auf Kleidung und sonstiges Auftreten gegenüber den Schulkindern für Lehrerinnen und Lehrer zur näheren Konkretisierung ihrer allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten und zur Wahrung des religiösen Friedens in der Schule aufgestellt werden sollen und welche Anforderungen demgemäß zur Eignung für ein Lehramt gehören, hat nicht die Exekutive zu entscheiden. Vielmehr bedarf es hierfür einer Regelung durch den demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber.

URL: ogy.de/41e6





Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2003 - Sondervotum

Am 24.09.2003 verhandelte das Bundesverfassungsgericht den Fall von Fereshta Ludin. In besonders strittigen Entscheidungen veröffentlichen die von der Entscheidung abweichenden Richter sogenannte Sondervoten, was im Falle von Frau Ludin geschah. Diese Sondervoten verändern den Mehrheitsentscheid nicht, werden aber als Teil der Urteilsbegründung mit veröffentlicht. Ein Ausschnitt aus diesem Sondervotum wird im Folgenden dargestellt:

Wer Beamter wird, stellt sich in freier Willensentschließung auf die Seite des Staates. Der Beamte kann sich deshalb nicht in gleicher Weise auf die freiheitssichernde Wirkung der Grundrechte berufen wie jemand, der nicht in die Staatsorganisation eingegliedert ist. In Ausübung seines öffentlichen Amtes kommt ihm deshalb das durch die Grundrechte verbürgte Freiheitsversprechen gegen den Staat nur insoweit zu, als sich aus dem besonderen Funktionsvorbehalt des öffentlichen Dienstes keine Einschränkungen ergeben.

Der beamtete Lehrer unterrichtet auch im Rahmen seiner persönlichen pädagogischen Verantwortung nicht in Wahrnehmung eigener Freiheit, sondern im Auftrag der Allgemeinheit und in Verantwortung des Staates. Beamtete Lehrer genießen deshalb bereits vom Ansatz her nicht denselben Grundrechtsschutz wie Eltern und Schüler: Die Lehrer sind vielmehr an Grund-

rechte gebunden, weil sie teilhaben an der Ausübung öffentlicher Gewalt. [...]

Die allgemeine Neutralitätspflicht gilt in besonderem Maße für Beamte, die das Amt des Lehrers an öffentlichen Schulen ausüben. Lehrer erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Sie haben dabei die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. Auf Grund ihrer Funktion werden sie in die Lage versetzt, in einer den Eltern vergleichbaren Weise Einfluss auf die Entwicklung der anvertrauten Schüler zu nehmen. Damit verbunden ist eine Einschränkung des grundrechtlich garantierten Erziehungsrechts der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), die nur hingenommen werden kann, wenn sich die Schule um größtmögliche Objektivität und Neutralität nicht nur im politischen, sondern auch im religiösen und weltanschaulichen Bereich bemüht. Dies gilt auch deshalb, weil den Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht zur Kindererziehung auch in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zusteht und diese für falsch empfundene Glaubensüberzeugungen grundsätzlich von ihren Kindern fernhalten können [...]. Die Beachtung dieser Rechte gehört zu den wesentlichen bereits vom Grundgesetz geforderten Aufgaben der Schule; sie bestimmen zugleich spiegelbildlich die von den Lehrern zu beachtenden Dienstpflichten.

URL: <u>ogy.de/41e6</u>

Q5

Johannes Rau zum "Kopftuchstreit" 2004

Johannes Rau, damals Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, geht in einer Rede zum Geburtstag von Gotthold Ephraim Lessing am 22.01.2004 auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2003 ein.

Die Menschen muslimischen Glaubens, die heute bei uns leben, kommen aus ganz unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichen Traditionen und Wertvorstellungen. Das zeigt sich auch in der Debatte um das Kopftuch. Ich rate uns allen dazu, dass wir auch in dieser Debatte nicht irgendwelchen Pauschalurteilen aufsitzen. Wir wissen doch alle, dass es muslimische Frauen gibt, die kein Kopftuch tragen, und zwar nicht, weil sie sich unseren Vorstellungen angepasst hätten – die gibt es auch –, sondern weil sie davon überzeugt sind, dass das nicht zu ihrem Glauben gehört.

Andere muslimische Frauen tragen ein Kopftuch, weil sie damit ihren Glauben öffentlich



bezeugen wollen. Wieder andere muslimische Frauen werden durch mehr oder weniger Druck aus der Familie und ihrem Umfeld dazu gezwungen, ein Kopftuch zu tragen. Und gewiss gibt es auch muslimische Frauen, die ein Kopftuch als Ausdruck ihrer fundamentalistischen religiöspolitischen Haltung tragen.

Die Debatte über das Kopftuch wäre also viel einfacher, wenn es ein eindeutiges Symbol wäre. Das ist es aber nicht. Deshalb muss in dieser Frage nach meiner festen Überzeugung der alte Grundsatz gelten: Der mögliche Missbrauch einer Sache darf ihren Gebrauch nicht hindern.

So sehr wir jede Form von Fundamentalismus bekämpfen müssen, so wenig dürfen wir die Religionen unterschiedlich behandeln. Im demokratischen Rechtsstaat gilt das Recht auf Unterschiede, aber es gilt kein unterschiedliches Recht.

In der Diskussion über das Pro und Contra des Kopftuchverbots für Lehrerinnen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schule ein besonders sensibler öffentlicher Raum ist.

Es stimmt: Schülerinnen und Schüler müssen vor unzulässiger religiöser oder politischer Beeinflussung durch Lehrerinnen und Lehrer geschützt werden.

Jeder Gläubige hat als Lehrer eine besondere Pflicht zu beachten, eine Pflicht, die daraus erwächst, dass ihm der Staat und die Eltern Kinder zur Ausbildung und Erziehung anvertrauen. Deshalb muss er die Werte unseres Grundgesetzes vermitteln und die Erziehungsvorstellungen der Eltern achten und seine eigenen Überzeugungen in der Schule zurücknehmen. Das bedeutet aber nicht, dass er seinen Glauben in der Schule verbergen oder verstecken muss. Das gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer.

URL: ogy.de/pkcy



15

"Ich habe nicht für das Kopftuch gekämpft"

Fereshta Ludin zieht 2013 im Gespräch mit Andrea Dernbach Bilanz und blickt auf das "Kopftuch"-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zurück:

Frau Ludin, in diesem Monat liegt es 15 Jahre zurück, dass Ihnen in Baden-Württemberg die Anstellung als Lehrerin verweigert wurde, weil Sie ein Kopftuch tragen. Man hat damals sehr viel, jetzt lange nichts mehr von Ihnen gehört. Warum?

Das stimmt nicht ganz, ich habe schon noch ein paar Interviews gegeben. Aber ich hatte irgendwann alles gesagt auf die meist immer gleichen Fragen. Und ich habe auch sehr bald gesehen, dass weniger meine Aussagen zählten, sondern dass das, was ich sagte, erst interpretiert wurde, bevor es in der Zeitung landete. Und immer wieder ging es ums Kopftuch.

Sie sind nun einmal die, die zum ersten Mal einen Prozess ums Kopftuch geführt hat. Was haben Sie dagegen, wenn es darum geht? Dass das, was ich sagte, gezielt auf das Kopftuch reduziert wurde. Dabei gibt es dazu eigentlich gar nicht so viel zu sagen. Es gibt die verschiedensten Möglichkeiten, es zu leben und zu interpretieren. Wesentlich ist aber, dass eine Frau es selbstbestimmt trägt. Von mir hieß es immer: Sie kämpft für das Kopftuch.

Ich habe nicht für das Kopftuch gekämpft, sondern für das Recht auf Selbstbestimmung. Ich habe mich für mein Recht auf ein Berufsleben eingesetzt, dafür, dass ich in meinem Beruf arbeiten kann, ohne dass meine Religion oder gar meine Kleidung mich davon ausschließen. [...]

Ihre Klage hat die Kopftuchgesetze der Länder erst ausgelöst. Damit ist das Kopftuchverbot flächendeckend durchgesetzt worden – was Sie nicht wollen konnten. Hätten Sie geklagt, wenn Sie dieses Ende geahnt hätten?

Ich bereue meine Entscheidung von damals nicht. Ich war einfach mit sehr starken Vorurteilen und Misstrauen konfrontiert, man warf mir



vor, ich wolle in der Schule missionieren. Das konnte ich so nicht stehen lassen, dagegen muss man, finde ich, juristisch vorgehen. Das ist das Recht jeder Bürgerin, jedes Bürgers. Und es hat mich wie ein Hammer getroffen, dass man mir dieses Motiv nicht glaubte, sondern die Wahrnehmung dieses Rechts so ausgelegt wurde, als sei das nur vorgeschoben. Es war aber gar nicht meine Absicht, diese Debatte auszulösen. [...]

Eine große Rolle spielte Neutralität in der Debatte. Kann eine Lehrerin neutral sein, die ihre Religion durch ihre Kleidung präsent macht?

Neutral ist man meiner Meinung nach dann, wenn man niemanden benachteiligt. Wenn man nicht parteiisch ist. Ich käme nie auf die Idee, einem Hindu mit Turban oder einem Juden mit Kippa die Lehrfähigkeit, die Neutralität abzusprechen. Ist es denn neutral, kein Kopftuch zu tragen?

Würden Sie den Instanzenweg heute wieder gehen, in einer ähnlichen Situation?

Ich bin froh, dass ich damals den Elan und die Kraft dazu hatte. Ob ich es heute wieder täte: Tja, man wird älter und gemütlicher. Ich bin froh, dass mir das alles damals passierte. Es hat viel Positives in mir ausgelöst und mich stärker gemacht.

Trotz dieses Ausgangs?

50

Der Ausgang war ja in Ordnung, Ich habe das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Grundsatz gewonnen. Was die Länder dann aus diesem Urteil gemacht haben, ist eine andere Sache. Es genügt, die nicht wenigen internationalen Menschenrechtsberichte zu lesen, in denen steht, dass diese Gesetze Frauen diskriminieren. [...]

Wie würden Sie den Fall Fereshta Ludin politisch bilanzieren?

Was sich damals abgespielt hat, war klar islamophob1. Das sage ich rückblickend, das Wort gab es damals praktisch noch nicht. Die Anti-Kopftuch-Debatte am Beispiel meines Falles und was danach kam, hat diesem Land geschadet, nach außen, aber auch dem Zusammenleben der Menschen hier. Ich habe – anders als damals, als noch deutlich jüngere Frau - inzwischen sogar Verständnis dafür entwickelt. Wer etwas nicht kennt, muss davor Angst haben. Das ändert aber nichts daran, dass man gegen die Angst angehen muss. Ich selbst bin mit Vielfalt aufgewachsen, als Kind in Afghanistan und Deutschland, später in Saudi-Arabien. Die Haltung "Dies sind unsere Werte und nur die haben Geltung" ist aus meiner Sicht nicht modern. Modern ist es, den Blick zu weiten und daran zu arbeiten, wie man trotz großer Unterschiede friedlich miteinander auskommt. Wissen Sie, alles kann eine Gefahr sein, wenn man es so sehen will. Aber man muss über Fakten reden, nicht über eingebildete Gefahren. [...]

URL: ogy.de/qmkf

Raum für eigene Notize

105

¹ Das Wort kann übersetzt werden mit "islamfeindlich". Es ist umstritten, ob es diese politische und allumfassende Bedeutungskategorie (vergleichbar mit "antisemitisch") so gibt. Problematisch ist, dass die Verwendung des Begriffes "islamophob" unterstellt, dass bestimmte Positionen aus einer Glaubensfeindlichkeit oder einer grundsätzlichen Feindlichkeit gegenüber dem Islam oder Muslimen erfolgt und nicht aus sachlichen Gründen.



Kopftuch von Fereshta Ludin



 $Landes museum \ W\"{u}rttemberg \ / \ P. \ Frankenstein \ / \ H. \ Zwietasch, \ CC \ BY-SA \ 4.0 < \underline{https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/} >, \ via \ Wikimedia \ Commons, \ URL: \ \underline{https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kopftuch \ von \ Fereshta \ Ludin.jpg}$



Raum für eigene Notizer

Impulse







- Analysiere die Aussagen von Heiner Wember und Yasemin Karakaşoğlu über den Beginn des Kopftuchstreits in Deutschland. Welche gesellschaftlichen Faktoren trugen deiner Meinung nach zur Entstehung dieses Streits bei? (D3)
- Vergleiche das Sondervotum der Verfassungsrichter mit dem Votum der Senatsmehrheit im Urteil von 2003. Welche Argumente wurden dort vorgebracht, und wie unterscheiden sie sich von der Mehrheitsmeinung des Gerichts? (Q4a, Q4b)
- Erkläre, welche Position Johannes Rau zum Kopftuchstreit einnahm. Welche Position vertrat er in Bezug auf das Kopftuch und die Religionsfreiheit? Erstelle ein Plakat, das die wichtigsten Aussagen und Argumente seiner Rede visuell darstellt (Q5).
- Vergleiche die Kritiken am "Kopftuchurteil" aus dem Jahr 2003. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede finden sich? (Q4a, Q4b, Q5)
- Erläutere die Aussage von Fereshta Ludin im Gespräch mit Andrea Dernbach, dass es ihr im "Kopftuchstreit" nicht um das Tragen eines Kopftuches gegangen sei (Q6).
- Untersuche die Rolle von Stereotypen im Kopftuchstreit. Welche Vorurteile und Annahmen gibt es über Frauen, die ein Kopftuch tragen? Erstelle eine Mindmap, die die verschiedenen Stereotype und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft darstellt (D3).
- Vergleiche den Kopftuchstreit in Deutschland mit ähnlichen Debatten in anderen Ländern, wie z.B. Frankreich oder der Türkei. Welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten lassen sich feststellen? (D3)
- Diskutiere, ob und inwiefern Ludin als Siegerin des "Kopftuchstreits" bezeichnet werden kann (D3, Q6a).
- Nenne Gründe dafür, dass ein Kopftuch von Ludin im Landesmuseum Württemberg ausgestellt wird (Q6b).
- Diskutiert die Abwägung zwischen dem Grundrecht der freien Religionsausübung und dem staatlichen Neutralitätsgebot, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts und im Sondervotum dargestellt wird. Haltet eine Debatte in der Klasse ab, in der die Argumente beider Seiten vertreten werden (D3, Q3, Q4a, Q4b, Q5, Q6a).





Schritt 3:

Der "Kopftuchstreit" – endgültige Lösung 2015?

Q7

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2015

Das Bundesverfassungsgericht machte 2003 in seinem "Kopftuchurteil" deutlich, dass einerseits das Tragen eines Kopftuchs Ausdruck der individuellen Religionsfreiheit und ein entsprechendes Einstellungsverbot nicht rechtmäßig sei, andererseits Gesetze zum Verbot von Kopftüchern möglich seien. In der Folge erließen die Bundesländer unterschiedliche Gesetze zur Einschränkung des Kopftuchtragens. Aufgrund dieser gesetzlichen Verbote verhandelte das Bundesverfassungsgericht am 27.01.2015 erneut die Frage, ob und inwiefern Kopftücher von Lehrkräften in Schulen getragen werden dürften. Mit sechs gegen zwei Stimmen entschieden die Richter, dass ein pauschales Verbot von Kopftüchern für Lehrkräfte nicht mit der Verfassung vereinbar sei. Auszüge aus der Urteilsbegründung:

Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen [...] durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als

verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen – der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags – erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.

Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.

Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.

URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/ Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html





Das Urteil 2015 in der Diskussion – welche Folgen hatte es?

Heiner Wember und Yasemin Karakaşoğlu gehen im Podcast auf die Folgen des Urteils von 2015 ein:

WEMBER: 2015 ging es aber noch einen Schritt weiter, weil auch dort daran festgehalten wurde, dass man nicht allgemein Kopftücher zum Beispiel und Kreuze verbieten darf, sondern nur, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr gegeben sei.

KARAKAŞOĞLU: Das ist richtig. Gut, dass Sie daran erinnern. Da ging es dann darum, dass nicht jemandem unterstellt werden kann, durch sein pures Erscheinungsbild den sogenannten Schulfrieden – auch ein ganz wichtiges Wort in diesem Zusammenhang – zu stören. Dass also ein pauschaler Verdacht nicht ausreicht, sondern dass zunächst einmal ein Hinweis vorliegen müsse, dass da tatsächlich der Schulfrieden bedroht ist. Und das muss man erst mal nachweisen. [...]

WEMBER: Was dazu führt, dass wir so gut wie keine Kopftuchverbote heute haben.

KARAKAŞOĞLU: Ja, die Schule hat die Nachweispflicht der Gefahr dieses Schulfriedensbruchs. Wir haben trotzdem recht wenige Lehrkräfte mit Kopftuch, weil erstens die Schulpraxis nicht immer dem folgt, was Gesetzeslage ist, und weil es auch viele andere Begründungen gibt, die bei Einstellungsverfahren vorgebracht werden, um zu verhindern, dass Lehrerinnen mit Kopftuch eingestellt werden. So dass das generelle gesellschaftliche Klima in der Breite nicht da ist, um einen unaufgeregten Umgang mit dem Kopftuch der Lehrerin zu pflegen.

WEMBER: Das heißt, das Recht ist da, ein Kopftuch zu tragen, aber die Umsetzung ist praktisch gar nicht so einfach.

KARAKAŞOĞLU: Genau, weil – das kann ich aus Schulfortbildungen für Schulleiter:innen oder auch für ganze Kollegien sagen - die Sorge geäußert wird, dass durch ein Kopftuch der Lehrerinnen die Kopftücher bei den Schülerinnen zunehmen könnten. Und damit ist immer noch auch die Vorstellung verbunden, dass ein frauenfeindliches Gesellschaftsbild vermittelt wird, dass die Mädchen nicht zu höherer Bildung angestiftet werden und zur Selbstständigkeit, zur Ausübung eines Berufes. Was ja in einem Widerspruch zu der Tatsache steht, dass vor ihnen eine studierte, ausgebildete und kenntnisreiche Wissensvermittlerin steht. Diese Vorurteile, diese Stereotype, die wir heute auch mit dem Begriff des antimuslimischen Rassismus fassen, sind weiterhin sehr verbreitet und sorgen dafür, dass wir nach wie vor wenig Lehrkräfte, Frauen in Schulen haben, die ein Kopftuch tragen. Nach meiner Beobachtung nimmt es jetzt zu, weil der Lehrkräftemangel quasi eklatant ist überall in Deutschland, in manchen Regionen noch stärker als in anderen, Aber überall macht er sich bemerkbar. Jetzt öffnen sich die Türen auch für diejenigen, die man früher nicht haben wollte, weil man schlicht und einfach in großer Not ist, qualifizierte Kräfte in den Klassen vor den Schüler:innen zu haben.

Raum für eigene Notizer	



Das Urteil des Verfassungsgerichts in der Kritik

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stieß teilweise auf Kritik, insbesondere von Lehrerverbänden. Ein Ausschnitt dieser Kritik, der in einem Artikel des Deutschlandfunks veröffentlicht wurde, wird im Folgenden zitiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst entschieden, dass auch einer Lehrerin an öffentlichen Schulen nicht pauschal verboten werden darf, mit Kopftuch zu unterrichten. Schulleiter Lutz Geburtig findet das gut. An seiner Kreuzberger Schule würde eine Lehrerin mit Kopftuch kaum auffallen, ist er sich sicher. Sein Lehrerkollegium hat die Argumente für und gegen das Kopftuch bereits kontrovers diskutiert:

"Ich fände es ganz, ganz schade, wenn das Tragen eines Kopftuchs ein Einstellungshindernis ist. Ich akzeptiere als Schulleiter, aber auch als Privatmann, dass muslimische Frauen damit ihre Religiosität bzw. einfach ihre Lebenseinstellung auch ausdrücken wollen. Und das ist auch durchs Grundgesetz abgedeckt. Und deswegen ist das auch in Ordnung und richtig." [...] Doch ganz so einfach geht es nicht. Die Berufsverbände, die die Interessen der Lehrerinnen

und Lehrer vertreten, sehen die Aufhebung des Kopftuchverbots durch das Karlsruher Gericht mit Skepsis und Sorge. Udo Beckmann war lange Jahre selbst Lehrer in Dortmund, an einer Brennpunktschule mit vielen muslimischen Kindern. Heute ist er Bundesvorsitzender des Verbandes Bildung und Erziehung in Berlin. Er befürchtet, dass eine Kopftuch tragende Lehrerin muslimische Schülerinnen in der Auslegung des Glaubens beeinflussen könnte:

"Das Kopftuch ist aus meiner Sicht nicht religionsneutral. Von daher haben wir hier einen anderen Stellenwert. Ich glaube, dass es eben wichtig ist, dass dieses Neutralitätsgebot eingehalten wird. Denn eine Lehrkraft ist eine besondere Person – auch für die Schülerinnen und Schüler. Von daher kann ich es nicht damit abtun, dass Kopftuchtragen natürlich möglich ist. Aber es hat hier einen besonderen Stellenwert auch mit dem religiösen Hintergrund. Und vor diesen Hintergrund, denke ich, ist es nicht akzeptabel." Nicht nur in Berlin sorgt die aktuelle Entscheidung für Diskussionen. Im Januar hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden; und Mitte März den Beschluss veröffentlicht.

"Im Zweifel für die Freiheit, auch für die Freiheit einer Lehrkraft, das Kopftuch tragen zu dürfen an der Schule."

So fasst Mathias Rohe das Urteil zusammen. Er ist Direktor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa an der Universität Erlangen-Nürnberg. Im Zweifel. Das bedeutet: "Es sei denn, es gibt hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Schulfriede gestört würde oder die staatliche Neutralität in Gefahr kommt. Aber das ist die Ausnahme und nicht die Regel." Trotz dieser Einschränkungen – die Entscheidung kam überraschend. Denn juristisch wird die Frage seit vielen Jahren diskutiert. Und bisher hatte sich das Bundesverfassungsgericht weniger eindeutig positioniert.

URL: ogy.de/goie

Die neue Rolle der Schule?

In diesem Ausschnitt des Podcasts rücken Heiner Wember und Yasemin Karakaşoğlu die sich verändernde Rolle der Schule in den Fokus.

WEMBER: Noch ein Wort zu den Schulen, zur Bildung. In der ersten Generation hatten 15 Prozent der zugewanderten Menschen Hochschulreife, in der zweiten Generation waren es schon 25 Prozent. Immer noch nur die Hälfte der nicht muslimischen Schülerinnen und Schüler, aber immerhin ein Trend. Allerdings ein Trend, bei dem absehbar ist, dass vor allen Dingen die Mädchen davonziehen und die Jungs nicht so mitkommen.



KARAKAŞOĞLU: Das ist ähnlich wie in der nicht migrantischen Bevölkerung. Also mit der Bevölkerung, die eben nicht über familiäre Migrationserfahrungen verfügt oder nicht in diesem Maße, dass die jungen Frauen, die Mädchen in den Schulen stärker positive Ergebnisse erzielen als die jungen Männer. [...] Die Startbedingungen waren für die Familien sehr schlecht, und es dauert mehrere Generationen, bis man dies sozusagen kompensiert hat. Und das in einem System, das ist ja mein Arbeitsgebiet auch an der Uni Bremen, zu schauen, dass dieses Bildungssystem, dass das Schulsystem sich sicher nicht in ein Schulsystem der Migrationsgesellschaft gewandelt hat. Es geht ja nach wie vor davon aus, dass man zu Hause mit Deutsch als Hauptsprache aufwächst. Es benachteiligt ja auch Kinder, die einsprachig deutsch aufwachsen. Da kommen Kinder zu unterschiedlichen Zeiten ihres schulischen Lebens aus dem Ausland dazu, müssen aufgenommen werden. Andere sind hier aufgewachsen, haben unterschiedliche soziale Bedingungen, brauchen eine Schule, die kompensiert, was das Elternhaus nicht kompensieren kann. All das sind sehr, sehr hohe Anforderungen an Schule. Und Schule müsste sich als der Ort be-

greifen, an dem die Migrationsgesellschaft sich entwickeln kann. Positive Impulse auch aufgenommen werden durch die Vielsprachigkeit, durch auch religiöse Pluralität. Stattdessen treffen wir immer noch auf Vorstellungen, dass es nicht die Schule ist, die es früher mal war, dass nichts mehr so ist wie früher und dass das alles Beschwernisse und Problematiken sind und dass man vielfach mit Überforderung seitens der Lehrkräfte und der Schulleitung konfrontiert ist. Was aber auch damit zu tun hat, dass die Ressourcen nicht wirklich da sind, um diese große Heterogenität im positiven Sinne aufzugreifen und alle in die Lage zu versetzen, gesellschaftlich teilzuhaben mit ihren vielen Ressourcen, die sie ja mitbringen. Das sind ja nicht alles Menschen, die nur Defizite in die Schule mit reinbringen, sondern die haben ganz, ganz viel an Potenzial. Die haben auch viel an Wissen, an Erfahrung, an Sprachen, die sie mit reinbringen. Aber sobald sie die Schule betreten, spielt das keine Rolle mehr, weil das nicht widergespiegelt ist in den Inhalten und in dem, was dann letzten Endes bewertet wird.

Impulse







- Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.2015 wird ein pauschales Kopftuchverbot als nicht verfassungsgemäß dargestellt. Stellt die Hauptargumente dar, die zu dieser Entscheidung des Gerichts führten (Q7).
- Vergleiche die Entscheidung aus dem Jahr 2015 mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts von 2003. Welche Gemeinsamkeiten, welche Unterschiede finden sich in den Urteilen? (Q3, Q7)
- Erkläre die Folgen des Urteils von 2015 auf die Regelungen zum Kopftuchtragen in Schulen. Welche Auswirkungen hatte das Urteil auf die Einstellung gegenüber Lehrkräften mit Kopftuch? (D4)
- Analysiert die Kritik der Lehrerverbände an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Welche Bedenken äußern die Verbände in Bezug auf die Neutralität der Lehrkräfte? (D5)
- Diskutiert die Rolle der Schule in der Migrationsgesellschaft, wie sie von Heiner Wember und Yasemin Karakaşoğlu beschrieben wird. Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich aus der religiösen und kulturellen Vielfalt in Schulen? (D6)
- Nimm Stellung, ob und inwiefern der "Kopftuchstreit" seit 2015 gelöst ist (Q7, D4, D5, D6).





Schritt 4:

Das Kopftuch in aktuellen Diskussionen – (k)ein gelöster Konflikt?

Charlotte Hoppen: OLG Hamm zum staatlichen Neutralitätsgebot – Schöffin

Im Jahre 2024 entbrannte der Kopftuchstreit erneut. Dieses Mal am Fall einer Schöffin, einer ehrenamtlichen Richterin. Sie wollte während der Gerichtsverhandlung mit Kopftuch auf der Richterbank Platz nehmen und wurde vom zuständigen Richter ausgeschlossen. Gegen diesen Ausschluss klagte die Frau vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm. Die Entscheidung zugunsten des Ausschlusses liegt nun beim Bundesverfassungsgericht, da eine Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde.

- Dass der Staat es Richterinnen verbieten darf, mit Kopftuch auf der Richterbank Platz zu nehmen, ist bekannt. Das OLG Hamm stellt nun klar: Das gilt auch für Schöffinnen. Es gewährt damit dem staatlichen Neutralitätsgebot Vorrang. Als Richterin, Staatsanwältin oder Rechtsreferendarin mit Kopftuch eine Gerichtsverhandlung leiten oder den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst wahrnehmen? Das darf der Gesetzgeber verbieten. Dass solche Verbote verfassungsgemäß sind, entschied beispielsweise im Jahr 2020 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Rechtsreferendarinnen bei ihrer praktischen Ausbildung im Gerichtssaal [...]. Das
- BVerfG führte vor vier Jahren hierzu aus: Zwar stelle die Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, einen Eingriff in die Glaubensfreiheit und weitere Grundrechte der Referendarin dar. Dieser ist laut den Karlsruher Verfassungsrichtern aber gerechtfertigt. So kämen als rechtfertigende Verfassungsgüter "die Grundsätze der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie die negative Religionsfreiheit Dritter in Betracht". Im Rahmen der Interessenabwägung gelangt das Gericht zu dem Ergebnis: "Hier kommt keiner der kollidierenden Rechtspositionen ein derart überwiegendes Gewicht zu, das dazu zwänge, der Beschwerdeführerin das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal zu verbieten oder zu erlauben." Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied

nun: Auch eine Schöffin darf auf der Richterbank keine religiösen Symbole offen zur Schau tragen (Beschl. v. 11.04.2024, Az. 5 Ws 64/24).

URL: www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-hamm-5ws6442-kopftuch-verbot-schoeffin-amtsenthebung-streichung-schoeffenliste



"Die Religiöse" – Gemälde einer Nonne in voller Tracht (1857)



 $Henriette\ Browne,\ Public\ domain,\ via\ Wikimedia\ Commons,\ CC\ BY-SA\ 4.0<\underbrace{ogy.de/x14u}_{commons.wikimedia.org/wiki/File:La\ Religieuse-Henriette\ Browne.png}$



Zwei Frauen mit islamischer Vollverschleierung (sogenannte Burka)



Steve Evans from India and USA, CC BY 2.0 <ogy.de/8azk>, via Wikimedia Commons, URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Burqa_Afghanistan_01.jpg





Uta Schleiermacher: Debatte um Neutralität

Im folgenden Artikel wird auf das "Neutralitätsgesetz" in Berlin eingegangen. Im Wesentlichen geht es um die Frage, ob Polizeikräfte im Dienst Kopftuch tragen dürfen oder nicht. Es werden auch Vergleiche zur Debatte um das Kopftuch in Schulen gezogen.

Das sogenannte Neutralitätsgesetz wollte religiöse Symbole aus dem Staatsdienst verbannen.
Der Senat sollte es ganz streichen, finden die Grünen.

Berlins Grüne wollen das Neutralitätsgesetz komplett abschaffen. Dieser Vorstoß soll es Frauen ermöglichen, auch dann als Polizistin, Rechtspflegerin oder Justizvollzieherin im öffentlichen Dienst zu arbeiten, wenn sie ein Kopftuch tragen. "Das wäre ein Riesengewinn, wenn wir auch in Berlin Polizistinnen mit Kopftuch hätten", sagt Tuba Bozkurt. Sie ist Sprecherin für Antidiskriminierung der Grünen-Fraktion im Abgeordnetenhaus und treibt den Antrag maßgeblich mit voran. "Musliminnen, die Kopftuch tragen, sind Teil der Gesellschaft und diese Normalität sollte sich auch auf den Straßen, in Schulen und in der Verwaltung abbilden", findet sie. Von der Gewerkschaft der Polizei hieß es auf Nachfrage, ihnen seien bisher keine Polizistinnen bekannt, die im Dienst ein Kopftuch tragen wollten.

Das Gesetz gilt seit 2005 und verbietet es Landesbediensteten, öffentlich sichtbare religiöse oder weltanschauliche Zeichen zu tragen. Die Debatte dreht sich seitdem allerdings vor allem um das Kopftuch, besonders an Schulen. Eine Informatikerin hatte dagegen geklagt, sie wollte über den Quereinstieg Lehrerin werden, dafür ihr Kopftuch aber nicht ablegen. Das Bundesarbeitsgericht sprach ihr 2020 eine Entschädigung zu. Eine kopftuchtragende Lehrerin könne nicht generell abgelehnt werden, sondern nur wenn das Kopftuch zu einer "konkreten Gefahr" für den Schulfrieden führe, urteilte das Gericht.

Dagegen legte das Land Berlin eine Verfassungsbeschwerde ein, diese wies das Bundesverfassungsgericht 2023 ab. Und seitdem hänge vieles in der Schwebe, sagt Bozkurt. "Ich kenne Schulleitungen, die gern Lehrerinnen mit Kopftuch einstellen würden, die aber sehen, dass sie keine Rechtssicherheit haben", so die Grünen-Politikerin

"Das Konzept Schulfrieden ist bewusst vage gehalten – vielleicht reicht es schon, wenn Kolleg*innen sagen, dass sie den Schulfrieden bedroht sehen, oder eine neue Schulleitung macht vorherige Entscheidungen rückgängig", sagt sie. Das erzeuge Unsicherheit bei Lehrerinnen. "Faktisch hat sich nichts geändert", meint sie. "Weiterhin gibt es Referendarinnen mit Kopftuch, die unsicher sind, ob sie danach eine Einstellung finden werden."

Deshalb müsse das ganze Gesetz weg. Es widerspreche "einer liberalen und vielfältigen Gesellschaft" und es verstärke den Fachkräftemangel, begründen die Grünen ihren Antrag. "Ein Blick in andere Metropolen zeigt, dass ein offener Umgang mit Vielfalt eine Stadt stärker macht", schreiben sie. Polizistinnen mit Kopftuch gibt es etwa im Staatsdienst von Kanada, Neuseeland, Großbritannien und Israel. Das, was das Neutralitätsgesetz vorgeblich versuche, sei eh vergebens: "Unterschiede werden sich auf die eine oder andere Art stets zeigen", schreiben die Grünen. Aktuell diskriminiere das Gesetz aber bestimmte Gruppen.

Die Grünen wollen die Debatte um das Neutralitätsgesetz nun am liebsten in den Ausschüssen weiterführen – beteiligt wären die Verwaltungen für Inneres, Bildung, Antidiskriminierung und für Justiz. Die CDU will das Gesetz grundsätzlich reformieren und beibehalten. "Die SPD ist sich uneins, aber ich denke, dass diejenigen, die die Abschaffung wollen, stärker sein könnten", meint Bozkurt.

Zit. nach: Debatte um Neutralität. Grüne wollen mehr Tuch sehen, 23.4.2025 URL: https://taz.de/Debatte-um-Neutralitaet/16080623/





Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren an Schulen?

Die Organisation Terre des Femmes engagiert sich für ein Kopftuchverbot für Mädchen unter 14 Jahren an deutschen Schulen.

Einer Umfrage zufolge findet die Mehrheit der Pädagogen das Kopftuchtragen in jungen Jahren bedenklich. Eine Menschenrechtsaktivistin fordert ein bundesweites Verbot für Mädchen unter 14 Jahren.

An Schulen tragen muslimische Mädchen mitunter bereits in jungen Jahren ein Kopftuch. Lehrkräfte und Erzieher sehen das kritisch und beobachten Schwierigkeiten bei Entwicklung und Integration der Kinder.

Lehrkräfte sehen das sogenannte Kinderkopftuch einer Umfrage zufolge mehrheitlich kritisch. 72 Prozent der befragten Pädagogen aus Schulen und Kitas waren der Ansicht, dass eine Verschleierung von Mädchen in jungen Jahren ihre persönliche Entwicklung beeinträchtigt, wie die am Dienstag in Berlin vorgestellte Umfrage der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes unter Fachkräften in Schulen und Kitas ergab. Laut Umfrage beginnen mehr als drei Viertel der muslimischen Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen, damit bereits vor ihrem 14. Geburtstag. Gut ein Viertel der Lehrkräfte sieht demnach häufig Integrationsschwierigkeiten der Mädchen durch das Kopftuch. 62 Prozent der Befrag-

ten beobachteten das nur selten oder nie. Mehr als jeder Vierte (26 Prozent) hatte häufig den Eindruck, dass die Mädchen das Kopftuch nicht freiwillig tragen. 34 Prozent der Befragten hatten selten diesen Eindruck, 16 Prozent nie.

Kopftuch-tragende Mädchen nehmen laut Umfrage häufig nicht am Schwimm- oder Sportunterricht (56 Prozent) teil sowie an Klassenfahrten und Schulausflügen (52 Prozent). Bundesgeschäftsführerin Christa Stolle bekräftigte die Forderung nach einer bundesweiten Regelung, dass Schülerinnen unter 14 Jahren kein Kopftuch tragen sollten. 62 Prozent der Befragten befürworteten dies ebenfalls als einen richtigen Schritt für eine bessere Entwicklung der Mädchen. "Das Kinderkopftuch verhindert ein gleichberechtigtes Lernen und selbstbestimmtes Aufwachsen", sagte Stolle. Sie warf der Bundesregierung vor, nichts gegen diese Diskriminierung von muslimischen Mädchen zu tun.

An der bundesweiten anonymen Umfrage beteiligten sich den Angaben zufolge gut 780 Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Erzieherinnen und Pädagogen; die Hälfte davon arbeitet nach eigenen Angaben in einer Großstadt

Zitiert nach: Verhindert selbstbestimmtes Aufwachsen: Lehrkräfte und Menschenrechtler sehen Kinderkopftuch bei jungen Mädchen kritisch URL: ogy.de/9sjk

 Raum für eigene Notizen







Es geht um mehr als das Tragen eines Kopftuches

Yasemin Karakaşoğlu verdeutlicht im Gespräch mit Heiner Wember am Anfang und am Ende, dass es im "Kopftuchstreit" um mehr als ein Kopftuch geht. In diesem Ausschnitt geht sie auf die Ziele und Mittel hin zu einer gelungenen Integration ein.

WEMBER: Der sogenannte Kopftuchstreit war ein Zeichen für gelungene Integration. Diese überraschende These vertritt der Dortmunder Soziologe Aladin El-Mafaalani. Seine Argumentation: Solange Putzfrauen mit Kopftüchern arbeiteten, störte sich niemand daran. Erst als Studentinnen sie trugen, Lehrerinnen und Rechtsanwältinnen, begann die Reibung. Als sich gebildete muslimische Frauen beruflich einen Platz wie alle anderen nehmen wollten. Konflikte wie der Kopftuchstreit seien deshalb ein Zeichen für Fortschritt bei der Integration. Stimmen Sie zu, Frau Karakaşoğlu? KARAKAŞOĞLU: Sie sind auf jeden Fall ein Zeichen dafür, dass, wie er sagt, Menschen sich den Platz in der Gesellschaft nehmen wollen, einfordern, Selbstbewusstsein dafür entwickelt haben, dass sie Rechte haben, die sie gegenüber der Gesellschaft auch einfordern. Und dass sie sich nicht auf die Plätze verweisen lassen, die man ihnen sozusagen großmütig zugesteht, und zwar die in den unteren Ebenen der sozialen Leiter oder der sozialen Schichtung. So gesehen ist das ein Zeichen für Veränderung in der Gesellschaft, für ein gestiegenes Bewusstsein für die eigenen Rechte und für die Selbstverständlichkeit gesellschaftlicher Teilhabe in Vielfalt. Ich würde allerdings den Begriff Integration

Ich wurde allerdings den Begriff Integration nicht gerne in diesem Zusammenhang nennen, weil gerade dieser Streit ein Zeichen dafür ist, wie sehr sich die Gesellschaft eigentlich dem Anliegen der Teilhabe gegenüber sperrt. [...]

Es geht darum, dass man gemeinsam diese Gesellschaft auch voranbringt. Dass man seinen Teil dazu beiträgt, dass man gesehen wird als derjenige oder diejenige, die ihren Teil zu dieser Gesellschaft beiträgt, und zwar mit auch Impulsen, die aus anderen Erfahrungen herrühren können, die ja bereichernd sein können. Und damit meine ich nicht einen naiven Multikulturalismus: Alles ist gut, wenn es nur von irgendwo anders herkommt, und es ist schön bunt. [...] Es geht nicht darum, dass alles wunderschön bunt ist, aber dass ich Vielfalt erst mal als Fakt und gesellschaftliche Realität anerkenne. Und dass ich Chancen habe und eröffne, mich einbringen zu können in diese Gesellschaft mit dem, was ich mitbringe, was ich habe, und dann auszuhandeln. Da gebe ich Aladin El-Mafaalani recht. Was ist unser neues Gemeinsames? Ein neues Wir? Das geht aber nur, wenn die Machtverhältnisse nicht unterschiedlich sind. Es ist ja schön zu sagen: Mach doch mit und bring dich ein. Aber welche Möglichkeit habe ich politisch? Welche Möglichkeit habe ich rechtlich? Welche Möglichkeit habe ich ökonomisch? Mit anderen Worten: Das Ganze hat auch sehr viel zu tun mit der Frage von Hierarchien, von Macht und von Prestige. Wenn Türkisch oder Arabisch als Sprache weniger prestigereich ist als Französisch oder Englisch, dann hat das was mit den geschichtlichen und den historischen Erfahrungen und mit den historischen Machtverhältnissen zu tun, die in Europa wirken. Und dahinein kann ich mich nicht gut einbringen, wenn ich von vornherein als minderwertig betrachtet werde, weil ich muslimisch bin, weil ich ein Kopftuch trage, weil ich Türkisch oder Arabisch oder Persisch spreche.





Raum für eigene Notizen

Impulse







- Nennt Gründe dafür, warum die Bibel auf dem Gemälde als zentrales Element mit abgebildet wurde (Q8).
- Recherchiert einen Steckbrief über die Geschichte der beiden Verschleierungen aus Q8 und Q9.
- Vergleicht die beiden Verschleierungen aus Q8 und Q9 miteinander: Wo liegen Gemeinsamkeiten, worin bestehen aber auch deutliche Unterschiede?
- Erörtert, inwiefern die Vollverschleierung aus Q9 mit Grundrechten des Grundgesetzes kollidieren könnte.
- Stelle die Gründe dar, die zum Ausschluss der Schöffin führten. Diskutiert in der Gruppe sowohl die Gründe für als auch gegen den Ausschluss (D7, D8).
- Diskutiert in Kleingruppen, ob und inwiefern das staatliche Neutralitätsgebot bei Polizisten, Richtern, Schöffen und Lehrkräften anders ausgelegt wird (D7a, D7b).
- Stellt dar, welche Gründe die Organisation Terre des Femmes für ein mögliches Kopftuchverbot für Schülerinnen unter 14 Jahren anführt. Diskutiert, ob und inwiefern ein mögliches Kopftuchverbot für Schülerinnen auch eine Auswirkung auf den "Kopftuchstreit" bei Lehrkräften hätte (D9).
- Führe ein fiktives Interview mit einem Juristen oder einer Menschenrechtsaktivistin. Stelle Fragen zu den rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten des Kopftuchstreits, insbesondere zu den Argumenten, die in den Materialien von Yasemin Karakaşoğlu und der Organisation Terre des Femmes erwähnt werden (D9, D10).
- Erörtere die Eingangsthese des Dortmunder Soziologen Aladin El-Mafaalani im Podcast: Der Kopftuchstreit sei ein Zeichen gelungener Integration (D10).
- Gestalte eine Podiumsdiskussion mit den verschiedenen Akteuren (z.B. Schöffin, Richter, Politiker, Lehrerin, Schüler) zur Frage des Kopftuchtragens. Diskutiere die Vor- und Nachteile aus den jeweiligen Perspektiven, basierend auf den Argumenten aus den Materialien (D7, D8, D9, D10).

historycast



was war - was wird

Impressum

Autor Stefan Hamm s.hamm23@web.de

Redaktion Dr. Helge Schröder dr.helge.schroeder@geschichtslehrerverband.de

Layout Kai D. Röwer, www.ad-roewer.de

Gefördert von der Stiftung Orte der Deutschen Demokratiegeschichte

Illustrationen © Irmela Schautz, www.irmela-schautz.de

Alle Nachweise beziehen sich auf einen letzten Zugriff im Mai 2025.

06/2025



